

Institutionelles Schutzkonzept des BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Glossar.....	3
3. Risikoanalyse	3
4. Kooperationveranstaltungen	4
5. Personal / Persönliche Eignung	4
6. Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V.	5
7. Beschwerdewege	9
8. Interventionsverfahren.....	11
9. Qualitätsmanagement	12
10. Aus- & Fortbildungen	13
11. Präventionsfachkraft.....	14
12. Anhang	15

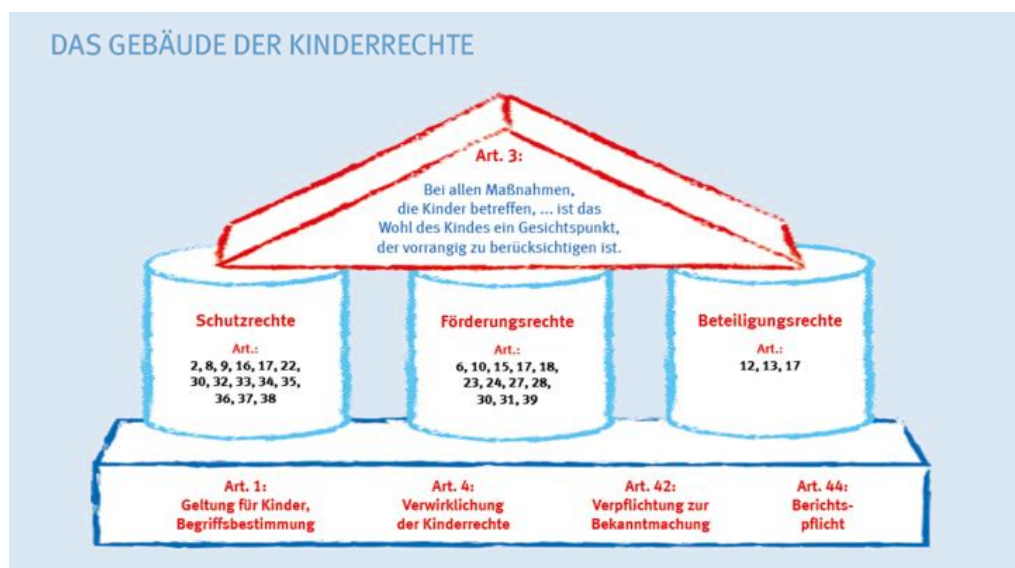
1. Einleitung

Diese Zusammenstellung bildet das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. nach den Regelungen und Forderungen der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO)“ i.V.m. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und wurde im Jahr 2018 erstmalig verabschiedet. Es beschränkt sich aber nicht auf sexualisierte Gewalt, sondern erstreckt sich auf sämtliche Gewaltformen (z. B. körperliche, seelische, spirituelle etc.). Es richtet sich dabei u.a. nach den Bestimmungen des [Landeskinderschutzgesetzes NRW¹](#).

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes fand im Rahmen eines dazu gebildeten Arbeitskreises statt, der wie folgt zusammengesetzt war:

- ☛ Sebastian Koppers - BDKJ-Diözesanvorsitzender, *abgelöst durch*:
- ☛ Annika Manegold, BDKJ-Diözesanvorsitzende
- ☛ Bernd Zimmermann - Vertreter der Mitarbeiter*innenvertretung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e. V., *abgelöst durch*:
- ☛ Rainer Hoffmann - Mitarbeiter*innenvertretung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e. V.
- ☛ Matthias Kornowski - Referent für Präventionsfragen des BDKJ-Diözesanverbandes

Kirchliche und staatliche Gesetze verpflichten zu einem Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt. Der BDKJ-Diözesanverband sieht in diesem Kontext die Notwendigkeit die Rechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hier zu verankern. Dabei hat der Artikel 3 für uns besondere Bedeutung, der festlegt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“²



Quelle: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-unk/>

¹https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=48647&aufgehoben=N&menu=0&sg=0

² Artikel 3 [Wohl des Kindes] - <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3262>

Im Winter 2024/2025 hat eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Konzepts stattgefunden. Auf Grundlage einer erneuten Risikoanalyse in den Reihen der Vorstände und Leitungen der Jugend- und BDKJ-Regionalverbände sowie mit den Referent*innen und dem Vorstand des BDKJ-Diözesanverbands wurden die Inhalte des Konzepts angepasst und erweitert. In diesem Zuge gab es auch sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Der Prozess wurde durch den Diözesanausschuss (DAS) begleitet.

Der Anspruch dieses institutionellen Schutzkonzeptes geht über die gesetzlichen Vorgaben im kirchen- und staatsrechtlichen Bereich hinaus. Der BDKJ-Diözesanverband setzt sich zum Ziel, eine achtsame, grenzachtende und wertschätzende Atmosphäre und einen entsprechenden Umgang unter allen Menschen zu erreichen, die sich bei Veranstaltungen oder Aktivitäten des BDKJ-Diözesanverbandes begegnen. Die Grundlagen des Awareness-Gedankens sind dabei leitend für den Umgang miteinander. Ein noch zu erstellendes und zu integrierendes Awareness-Konzept wird dieses Institutionelle Schutzkonzept ergänzen und erweitern.

2. Glossar

BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Mitarbeiter*innen - Wenn nicht näher definiert: Alle haupt- und nebenberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e. V.

PräVO - Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO), in der jeweils gültigen Fassung

SGB VIII - Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

3. Risikoanalyse

Der erste Schritt bei der Erarbeitung dieses Konzeptes war eine Bestandsaufnahme inklusive einer Risikobewertung der politischen und operativen Strukturen, Angebotsformen und Verfahrenswege im BDKJ-Diözesanverband Paderborn e. V.

Im Herbst 2024 hat im Rahmen der Diözesankonferenzen der Jugend- und Regionalverbände eine erneute Risikoanalyse stattgefunden. Hier wurde überprüft, inwiefern sich das Angebot und die Aktivitäten sowie die Struktur und die Voraussetzungen verändert haben und welche Konsequenzen dies für das vorliegende Konzept haben muss.

Die erneute Risikoanalyse ist Teil des Anhangs zu diesem Konzept (Anhang 1).

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der Dachverband der Katholischen Jugendverbände im Erzbistum Paderborn. Der BDKJ-Diözesanverband unterstützt die Tätigkeiten der Jugendverbände und hat die Aufgabe, Interessen von Kindern und Jugendlichen in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten. Dem BDKJ geht es um die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdige Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi. Die Mitwirkung junger Menschen an der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft und Staat und internationale Beziehungen sind dabei ein besonderes Anliegen. Auf dieser Grundlage führt der BDKJ Bildungsmaßnahmen, Kampagnen und Aktionen durch.

Den BDKJ-Diözesanverband Paderborn bilden die BDKJ-Regionalverbände auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn sowie die katholischen Jugendverbände. Die zugehörigen Jugendverbände sind in der jeweils gültigen Ordnung des BDKJ-Diözesanverbandes aufgeführt.

Oberstes beschlussfassendes Gremium ist die BDKJ-Diözesanversammlung. Sitz des BDKJ-Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle. Die Strukturen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. sind in der jeweiligen, gültigen Fassung der Satzung beschrieben.

Als Dachverband führt der BDKJ-Diözesanverband in der Regel keine eigenen Veranstaltungen mit bzw. für Kinder und Jugendliche durch. Ausnahmen bilden z.B. die Orientierungstage in Jugendbildungsstätten im Erzbistum, Angebote im Rahmen des Sternsinger-Dankgottesdienstes sowie Kooperationen mit anderen Rechtsträgern. Seit 2024 kommen hier Bildungsfahrten im Bereich der politischen Bildung hinzu (Gedenkstättenfahrten), an denen auch minderjährige Personen teilnehmen.

4. Kooperationsveranstaltungen

Bei Kooperationsveranstaltungen ist im Rahmen der Planung verbindlich festzulegen, nach welchem Schutzkonzept verfahren wird und welche Stelle für die Überprüfung und Dokumentation zuständig ist.

Maßgeblich für die Entscheidung soll hierbei die formale Trägerschaft der Veranstaltung bzw. des Angebots sein.

Es ist sicherzustellen, dass das angewendete Institutionelle Schutzkonzept der Kooperationsveranstaltung mindestens die in diesem Konzept beschriebenen Standards erfüllt. Ansonsten ist in jedem Fall nach diesem Konzept zu verfahren.

5. Personal / Persönliche Eignung

Erweiterte Führungszeugnisse

Sämtliche hauptamtliche, haupt- & nebenberufliche Mitarbeiter*innen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. legen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §530 bzw. 30a BZRG vor, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. Die Einsichtnahme wird unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert. Diese Dokumentationen werden in der Personalakte aufbewahrt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des §72a SGB VIII Nr.5 werden dabei beachtet. Nach einer Frist von 5 Jahren bedarf es einer erneuten Vorlage.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen aus der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt (LVR). Dies betrifft vor allem die Vorlagepflicht für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei haupt- & nebenberuflichen Mitarbeiter*innen durch den*die Dienstvorgesetzte*n. Die Dokumentation der Einsichtnahme und die Aufforderung zur Wiedervorlage ist an die Personalsachbearbeitung delegiert.

Für Mitarbeiter*innen, die in Orientierungstagen oder anderen Kooperationsveranstaltungen eingesetzt werden, sind diese Aufgaben an den jeweils durchführenden Kooperationspartner per Vereinbarung delegiert.

Die Einsichtnahme bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt in folgenden Fällen:

- Veranstaltungen mit Übernachtung an denen Kinder und Jugendliche oder erwachsene schutz- und hilfebedürftige Personen teilnehmen

Verantwortlich für den Prozess der Einsichtnahme ist in diesen Fällen der*diejenige, der*die den*die Ehrenamtliche*n einsetzt. Die Einsichtnahme selbst erfolgt durch den BDKJ-Diözesanvorstand oder eine von diesem beauftragte Person.

Die Einsichtnahme bei Ehrenamtlichen wird mithilfe eines im Anhang 2 befindlichen Formblattes unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert. Diese Dokumentationen werden im Referat für Präventionsfragen aufbewahrt.

Einstellung und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Bereits im Rahmen von Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen wird das Thema Prävention mit den Bewerber*innen und zukünftigen Mitarbeiter*innen besprochen. Sie werden dabei auf die hier getroffenen Regelungen und die im Verhaltenskodex beschriebenen, gewünschten Umgangsformen hingewiesen. Besonders werden sie darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Einstellung den Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben und die Präventionsordnung nach §8b der Kirchlichen Arbeits- & Vergütungsordnung (KAVO) arbeitsrechtliche Wirkungen hat³.

Des Weiteren werden sie auf die getroffenen Regelungen zu Präventionsschulungen im Bereich Prävention hingewiesen und auf die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses. Die genauen Regelungen dazu befinden sich in den jeweiligen Kapiteln dieses Konzepts.

Neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen des Onboarding ebenfalls über die Regelungen und zugrundeliegenden Haltungen dieses Konzepts informiert und sie werden auf die formalen Voraussetzungen hingewiesen. Für diese Information zuständig ist die Person, in deren Verantwortungsbereich die ehrenamtliche Person tätig ist. Das Referat für Präventionsfragen kann hinzugezogen werden. Die Letztverantwortung liegt beim BDKJ-Diözesanvorstand.

6. Verhaltenskodex des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V.

Dieser Verhaltenskodex berührt ausschließlich die Belange und Veranstaltungen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. und in keiner Weise die der Jugendverbände und Regionalverbände, die im BDKJ-Diözesanverband zusammengeschlossen sind.

Die Grundhaltung einer „Kultur der Achtsamkeit“ zeigt sich nicht nur gegenüber (den in den Jugendverbänden organisierten) Kindern und Jugendlichen, sondern unter allen im BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V. und den angeschlossenen Strukturen handelnden Personen. Wir wollen Vorbild sein für das Verhalten gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen und untereinander. Dies geschieht im Geiste der Awareness. Folgende Regelungen bilden für uns den Kern dieser Grundhaltung:

1. Unsere Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Rechte und Würde der Menschen, mit denen wir umgehen.
2. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten und Mitarbeiter*innen jeden Alters - auf körperlicher und emotionaler Ebene.
3. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Der uns (qua Amt oder Funktion) übertragenen Macht sind wir uns bewusst und nutzen diese nicht aus. Gleiches gilt auch für nicht-formale Machtverhältnisse, die z. B. aufgrund von Erfahrung, Wissen, Lebensalter oder anderen Faktoren bestehen.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr,

³ Vgl. <https://regional-koda-nw.de/kavo/kavo-teil-i-inhalt/kavo-8-8b>

verpflichten wir uns, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, u. U. strafrechtliche und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Folgen hat. Bei ehrenamtlich Mitarbeiter*innen kann dies zum Ausschluss von der Tätigkeit führen.

6. Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen sind klar geregelt und bekannt. Dafür bildet die Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. die Grundlage.

7. Angebote mit Kindern und Jugendlichen werden in der Regel von Leitungsteams und nicht durch Einzelpersonen durchgeführt.

Ergänzend dazu nehmen wir in unserem Handeln Bezug auf die „Grundlagen und Eckpunkte katholischer Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umgang mit Nähe und Distanz

In der (verbandlichen) Jugendarbeit geht es darum, einen angemessenen und reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz zu etablieren. Dieser Umgang ist nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch unter Mitarbeiter*innen angemessen und reflektiert zu gestalten.

Pädagogische Arbeit kann nicht ohne Nähe funktionieren. Es geht also nicht um den Aufbau einer größtmöglichen Distanz, sondern um die reflektierte Gestaltung einer angemessenen Nähe.

Kontakte von Mitarbeiter*innen zu (minderjährigen) Teilnehmenden sind derart zu gestalten, dass sie transparent und nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere bei dem Bestehen eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, Einzelne nicht zu bevorzugen, Kinder und Jugendliche nicht bloßzustellen sowie gegen diskriminierende und grenzüberschreitende Aussagen und Handlungen klar Stellung zu beziehen.

Nähe und Distanz haben sowohl eine körperliche als auch eine emotionale Komponente. Auch in dieser Dimension gestalten wir den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen (bezogen auf Rolle, Situation und Beziehung).

Wir reflektieren unsere Haltung und die Gestaltung von Nähe und Distanz regelmäßig in unseren Teams und thematisieren Situationen, die eine unangemessene Gestaltung von Nähe und Distanz zum Ausdruck bringen.

Die Gestaltung und Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakte spielen bei den Angeboten des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. i. d. R. keine besondere oder herausragende Rolle. Dennoch ist Körperkontakt möglich und nicht grundsätzlich negativ oder verboten. Bei körperlichen Berührungen sind aber Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Die Grenzen aller sind jederzeit zu respektieren. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre, die es allen Beteiligten jederzeit ermöglicht „Nein“ zu einer Berührung zu sagen.

Es gilt zu bedenken, ob Körperkontakt notwendig und angemessen ist und dem Bedürfnis des Kindes/ Jugendlichen entspricht. Berührungen im Intimbereich sind grundsätzlich unzulässig. Sollten diese dennoch versehentlich vorkommen, wird dies thematisiert und sich dafür entschuldigt. Im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf müssen einvernehmlich individuelle Regelungen gefunden werden.

Zusätzlich halten wir uns an folgende Regeln und Grundsätze:

- ☛ Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungsformen, bei denen zur Unterstützung der Gruppe(n) **gruppendynamische Übungen**, die häufig auch Körperkontakt erfordern, durchgeführt und angeleitet werden, sind diese immer an die individuelle Gruppe, ihre Situation sowie an die individuellen Grenzen der Beteiligten anzupassen.
Es ist darauf zu achten, dass für alle Beteiligten jederzeit eine Möglichkeit besteht, eine angebotene Übung auszulassen oder abubrechen.
- ☛ Gleiche Regelungen gelten für **erlebnispädagogische Angebote**. Falls das spezifische Angebot zwingend mit einer Form des Körperkontaktes verbunden ist, ist bei der Einleitung

in die Übung darauf hinzuweisen. Auch hier muss ein Ausstieg aus der Übung / dem Angebot jederzeit möglich sein.

- ☛ Bestimmte **Ausbildungsangebote** (z. B. Klettern, Erste Hilfe, Kanu, etc.) können nicht ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Deshalb ist es hier besonders wichtig, auf diesen Umstand hinzuweisen und einen sensiblen Umgang damit an den Tag zu legen. Auch hier sind Berührungen im Intimbereich unzulässig. Sollte es bei Sicherungsgriffen oder Hilfestellungen versehentlich zu Berührungen im Intimbereich kommen, ist dies direkt anzusprechen und sich dafür zu entschuldigen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen sowie an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander soll sich auch durch eine diesem Grundsatz entsprechende Sprache und Wortwahl ausdrücken. Dabei bemühen wir uns um eine wertschätzende Kommunikation „auf Augenhöhe“. Unser Umgang miteinander ist durch Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz geprägt.

Konkret:

- ☛ Wir sind uns auch in unserer Sprache und Wortwahl unserer Vorbildfunktion bewusst.
- ☛ Wir dulden keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und beziehen klar Stellung dagegen, wenn dies dennoch auftritt.
- ☛ Wir sprechen einander mit Namen an und respektieren dabei die Wünsche anderer bezüglich ihrer Ansprache (Namen, Pronomen, etc.).
- ☛ Wir nutzen in der Ansprache keine Kosenamen, wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“, etc. - Spitznamen nutzen wir nur dann, wenn die angesprochene Person damit einverstanden ist.
- ☛ Wir bemühen uns um eine geschlechtersensible Sprache.⁴

Beachtung der Intimsphäre / Privatsphäre

Auf den Schutz der Intim- und Privatsphäre ist in allen Situationen und Veranstaltungen zu achten. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind spezifische Regelungen zu treffen, die dies ermöglichen. Teilnehmende werden rechtzeitig vor der Veranstaltung über die Rahmenbedingungen der Unterbringung und die Sanitärsituation informiert.

Grundlage für diese Regelungen sind folgende Eckpunkte:

- ☛ Leitungspersonen und minderjährige Teilnehmende schlafen nicht gemeinsam in einem Raum
- ☛ Es werden geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten vorgehalten. Je nach Veranstaltung und Bedürfnislage der Teilnehmenden, wird die Zimmerbelegung individuell angepasst.
 - Sollten die beiden oben genannten Punkte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sein, sollen geeignete Maßnahmen und/oder Regelungen getroffen werden, die es den Teilnehmenden ermöglichen, ihre Privatsphäre zu gewährleisten.
- ☛ Bei minderjährigen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass diese sich ab einer veranstaltungsbezogen festzulegenden Zeit nicht mehr in fremden Schlafräumen aufhalten.
- ☛ Es soll darauf geachtet werden, dass es getrennte sanitäre Einrichtungen gibt und in den sanitären Einrichtungen nach Möglichkeit ein Sichtschutz zwischen den einzelnen Duschen und Steh-toiletten besteht. Ist dieses am jeweiligen Veranstaltungsort nicht möglich, so sind Regelungen zu treffen, die die Achtung vor der Intimsphäre der Teilnehmenden gewährleisten (z. B. getrennte Duschzeiten).
 - Wenn möglich stellen wir sicher, dass es auch mindestens eine geschlechtsunabhängige Toilette bzw. Dusch- & Waschmöglichkeit gibt.

⁴ z. B. in der Ansprache (schriftlich und mündlich); vgl. auch Beschluss 4 der BDKJ-Diözesanversammlung 2018.

Bei der Buchung von Häusern und Tagungsorten achten wir darauf, dass die hier gemachten Regelungen umsetzbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Teilnehmenden vorab informiert.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind nicht zulässig, wenn sie eine Bevorzugung darstellen und/oder dazu geeignet sind ein besonderes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen. In Verbindung mit Geschenken darf es niemals um eine Gegenleistung gehen und es ist darauf zu achten, dass die Geschenke dem Anlass und dem Verhältnis angemessen sind.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ist es wichtig, sensibel und vorbildhaft zu handeln.

Wir achten die Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung und Verbreitung von Bild-, Video- und Audiomaterial. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten **und** der jeweiligen Kinder und Jugendlichen veröffentlichen wir keine Fotos oder Videos. Auf Anfrage werden bereits veröffentlichte Informationen gelöscht. Dabei beachten wir die jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Wir nutzen Medien und Soziale Netzwerke mit einem konkreten Ziel und setzen sie bewusst ein (z.B. zur Bewerbung von Veranstaltungen). Kontakte zu Schutzbefohlenen sind professionell zu gestalten und eine Rollenklarheit ist zu wahren.

Es werden keine Fotos, Videos oder andere Bildnisse von unbedeckten Personen erstellt und/oder veröffentlicht. Auch achten wir bei der Erstellung und Veröffentlichung darauf, dass die abgebildeten Personen nicht unvorteilhaft oder bloßstellend dargestellt werden.

Auf diese Regeln werden Teilnehmende vor oder zu Beginn der Veranstaltung hingewiesen.

Bei direkter Kommunikation über soziale Medien (z.B. Kommentare oder Direktbachrichten) machen wir kenntlich, wer diese schreibt (z.B. durch Kürzel hinter der Nachricht).

Erzieherische Maßnahmen

Regeln und mögliche Konsequenzen eines Fehlverhaltens werden den Teilnehmenden unserer Veranstaltungen vor bzw. spätestens zu Beginn einer Veranstaltung mitgeteilt.

Wir sind uns bewusst, dass Fehler passieren und der Weiterentwicklung dienen können. Auch das zum Jugendalter gehörende Infragestellen von Regeln und Normen erkennen wir an. Wir reflektieren unsere eigenen Fehler und schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist, diese anzusprechen. Erzieherische Maßnahmen (falls erforderlich) sind derart gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den*die Betroffene(n) und ggfls. die Gruppe nachvollziehbar sind.

Bei erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

1-zu-1 - Situationen

Gerade im Kontext von Ausbildungsveranstaltungen kann es hin und wieder notwendig sein, Einzelgespräche zwischen Teilnehmenden und Leitenden zu führen. Dabei kann es um persönliches Feedback, gemeinsame Reflexion oder weitere Inhalte gehen. Diese Gespräche sind in der Form transparent zu gestalten, dass das restliche Team und auch die Gruppe darüber informiert sind. Teilnehmenden soll für solche Gespräche eine Wahl gelassen werden, mit welchem Mitglied des Leitungsteams und in welchem Setting sie diese in Absprache mit dem*der Leitenden führen wollen.

Seelsorgliche Kontexte

Im Kontext von seelsorglichen Gesprächen und Angeboten gilt es, sich besonders sensibel zu verhalten. Als Seelsorger*in besteht eine besondere Position gegenüber den Gesprächspartner*innen. Die Situation wird nicht zur Manipulation oder zum Aufbau einer abhängigen Beziehung ausgenutzt. Seelsorgliche Angebote und Gespräche sind immer freiwillig und

eine nicht-Teilnahme darf keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen. Alle Inhalte werden vertraulich behandelt.

Veranstaltungsformen mit besonderen Rahmenbedingungen

Übernachtungssituationen bei Veranstaltungsformen wie z.B. der Fahrt zum Weltjugendtag oder zu Katholik*innen- und Kirchentagen sind in den meisten Fällen in Form von Sammel-, bzw. Gruppenunterkünften - z. B. Sporthallen, Klassenräumen, etc. gegeben. Dabei kann es auch sein, dass mehrere Gruppen gemeinsam in einem Raum untergebracht sind und in der Regel sind minderjährige Teilnehmer*innen mit den Leitungspersonen gemeinsam untergebracht. Auf diese Besonderheiten ist vor einer Fahrt hinzuweisen, damit Teilnehmer*innen sich dazu positionieren können und gemeinsam besprochen werden kann, ob und wie diese Übernachtungssituationen für alle Beteiligten gut gestaltet werden können.

Eine Besonderheit des Weltjugendtages ist die Übernachtungssituation am letzten Abend unter freiem Himmel mit allen Teilnehmenden des Weltjugendtages. Teilnehmende sollen auf diese Situation vorbereitet und darüber informiert werden und die besondere Situation muss den Leitenden bewusst sein.

Gerade bei diesen Veranstaltungsformen kommt es häufig zu vertraulichen Gesprächen besonderer Art, z. T. mit Beichtcharakter oder auch zu konkreten Beichtgesprächen. Das Vertrauensverhältnis auf einer solchen Fahrt ist oftmals ein intensiveres als im heimischen Kontext. Vor diesem Hintergrund sind solche Situationen besonders sensibel zu gestalten.

Veranstaltungen mit besonders sensiblen Inhalten

Manche Angebote des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn behandeln besonders sensible Inhalte, durch deren Natur eine besondere Verletzlichkeit entstehen kann. Dazu gehören u. a.: Präventionsschulungen, Gedenkstättenfahrten oder andere Angebote der Erinnerungsarbeit, Angebote der sexuellen Bildung, Angebote, die Biographiearbeit einschließen, usw.

Bei diesen Angeboten ist eine besondere Sensibilität geboten und es sind explizite Awareness-Angebote zu machen sowie ein möglichst sicherer Rahmen zu schaffen. Ein Ausstieg aus diesen Angeboten muss für Teilnehmenden jederzeit möglich sein und die Teilnehmenden sind auch bei und nach einem Ausstieg zu begleiten.

7. Beschwerdewege

Bei Vorkommnissen von (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen im Rahmen von Veranstaltungen oder in der Geschäftsstelle des BDKJ-Diözesanverbandes gelten folgende Beschwerdewege:

Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen können sich persönlich, per E-Mail oder telefonisch an die Präventionsfachkraft des BDKJ-Diözesanverbandes wenden.

Kontakt:

Tabitha Garrell

garrell@bdkj-paderborn.de

05251 . 20 65-207

Bei Veranstaltungen gibt es Menschen, die für das Thema Awareness verantwortlich sind und für alle Beteiligten ansprechbar sind, um bei schwierigen Situationen oder Grenzverletzungen zu unterstützen.

Vorschläge und Anmerkungen zu diesem Konzept können jederzeit an den*die Referent*in für Präventionsfragen, die Präventionsfachkraft und/oder dem BDKJ-Diözesanvorstand gemacht werden.

Als **externe Beratungsstellen** empfehlen wir:

Caritasverband Paderborn e.V.

MUT.ich - Jungenberatungsstelle Paderborn

Hathumarstraße 16

33098 Paderborn

Telefon: 05251- 8729970

(montags und freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr

dienstags und donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr)

eMail: mutich@caritas-pb.de

und

Belladonna - Beratungsstelle gegen sexuelle und häusliche Gewalt

SkF Paderborn

Westernstraße 28

33098 Paderborn

Telefon 05251 12196-19

Telefax 05251 12196-24

belladonna@skf-paderborn.de

und

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas Paderborn

Caritasverband Paderborn e.V.

Geroldstraße 50

33098 Paderborn

+49 5251 889-1020

eb-paderborn@caritas-pb.de

Verdachtsfälle, die Mitarbeiter*innen betreffen, werden an die Ansprechpersonen für alle Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst gemeldet:



Gabriela Joepen

Telefon: [+49 \(0\)160 702 41 65](tel:+49(0)1607024165)

E-Mail: gabriela.joepen@ap-paderborn.de

Arnikaweg 57

33100 Paderborn



Prof. Dr. Martin Rehborn

Telefon: [+49 \(0\)170 844 50 99](tel:+49(0)1708445099)

E-Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Brüderweg 9

44135 Dortmund

Alternativ kann die Meldung auch direkt an den **Interventionsbeauftragten des Erzbistums Paderborn** gehen:



Thomas Wendland

Telefon: [+49 \(0\)5251 125-1701](tel:+49052511251701) - mobil: [+49 \(0\)171 863 1898](tel:+4901718631898)

E-Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

8. Interventionsverfahren

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt

Das detaillierte Interventionsverfahren „Interventionsprozess im Jugendverband auf Grundlage der Strategie zur Intervention und zur Nachsorge in den neun katholischen Jugendverbänden und dem BDKJ im Erzbistum Paderborn“ befindet sich in Anhang 3.

Zur Einleitung eines Interventionsverfahrens können entweder die oben benannten Stellen des Erzbistums informiert werden oder eine Mitteilung an die Präventionsfachkraft, den BDKJ-Diözesanvorstand oder das Referat für Präventionsfragen gemacht werden.

Anschließend tritt der „Interventionsstab Jugendverband“ unter Mitwirkung der Interventionsabteilung des Erzbistums zusammen und führt den Interventionsprozess durch (vgl. Anhang 3).

Nachsorge und Aufarbeitung

Nachsorge des irritierten Systems und Aufarbeitung des Falls finden anschließend - teilweise noch überschneidend - statt. Da für diese Verfahren das Team Intervention des Erzbistums keinen Auftrag hat, werden sie nicht an dieser Stelle beschrieben.

Andere Gewaltformen

Das oben beschriebene Verfahren beschränkt sich auf Vorfälle sexualisierter Gewalt und den Zuständigkeitsrahmen der Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

In anderen Fällen gilt folgendes Vorgehen:

An dieser Stelle sind 2 Szenarien zu unterscheiden:

1. **Beratungsanfragen von Jugendverbänden oder Regionalverbänden (zu Vorfällen)**
2. **Krisen in Veranstaltungen in eigener Trägerschaft**

Für Beratungsanfragen gilt:

- ☛ Eine Beratung findet ausschließlich durch den*die Referent*in für Präventionsfragen oder das verantwortliche Vorstandsmitglied statt.
- ☛ Sollten diese Personen oder die jeweiligen Vertretungen nicht direkt erreichbar sein und sollte jemand anderes den Erstkontakt am Telefon haben, gilt der „Sprechzettel“ aus dem Krisenplan des BDKJ-Diözesanverbandes.
- ☛ Über Beratungen informiert das Referat für Präventionsfragen den Vorstand in den regelmäßig stattfindenden Austauschtreffen.
- ☛ Wenn sich Ortsgruppen von Jugendverbänden melden, werden die Personen „erstberaten“, zur weiteren Beratung und Begleitung aber an die Diözesanebene des Jugendverbandes vermittelt.
 - Für die Beratung und Begleitung der Jugendverbände steht dann aber auch weiterhin das Referat für Präventionsfragen zur Verfügung.

Für Krisen in den eigenen Strukturen gilt:

- ☛ Es wird nach dem Krisenmanagementplan des BDKJ-Diözesanverbandes vorgegangen.
- ☛ Der Vorstand, das Referat für Präventionsfragen und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit sind dabei immer mit einzubeziehen.
- ☛ Entscheidungen werden durch den Krisenstab getroffen.
- ☛ Eine Einbeziehung anderer (kirchlicher und staatlicher) Stellen wird im Einzelfall entschieden. Denkbar sind dabei Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, Präventionsstelle des Erzbistums, die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums, usw.
 - Dabei werden kirchen- und zivilrechtliche Vorgaben beachtet.

9. Qualitätsmanagement

Entsprechend des §8 PräVO wird dieses Schutzkonzept spätestens alle 5 Jahre durch den BDKJ-Diözesanvorstand oder im Auftrag (und unter Beteiligung dessen) überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden die Beteiligungsvorgaben entsprechend der PräVO beachtet.

Bei strukturellen Veränderungen wird das Schutzkonzept auch vor Ablauf der 5 Jahre überprüft. Ebenso im Falle eines Vorkommnisses im Bereich (sexualisierter) Gewalt im Diözesanverband wird das Schutzkonzept im Rahmen der Aufarbeitung des Falls einer Überprüfung unterzogen.

Sollte es entweder im kirchenrechtlichen oder staatsrechtlichen Kontext zu Gesetzesänderungen kommen, wird das Schutzkonzept ebenfalls auf diese Änderungen hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Wechseln im Vorstandsteam des BDKJ-Diözesanverbandes wird im Rahmen der Einarbeitung bzw. Übergabe auch dieses Schutzkonzept besprochen. Verantwortlich dafür ist das (bisher) für das Thema verantwortliche Vorstandsmitglied.

Überprüfungen und Überarbeitungen (auch Übergaben) werden durch das für das Thema verantwortliche Vorstandsmitglied und das Referat für Präventionsfragen mit Datum und einem kurzen Bericht dokumentiert. Diese Dokumentation wird zusammen mit dem Schutzkonzept aufbewahrt.

Im Rahmen des Onboardings neuer hauptamtlicher, hauptberuflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen werden auch die Grundhaltung und die konkreten Regelungen dieses Schutzkonzeptes besprochen und erläutert.

10. Aus- & Fortbildungen

Auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zu „§ 9 PräVO - Präventionsschulungen“ in Verbindung mit den Empfehlungen im Rahmen des diözesanen Schulungscurriculums trifft der BDKJ-Diözesanvorstand folgende Regelungen zu Art und Umfang der Aus- & Fortbildungen seiner Mitarbeiter*innen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt:

Im Handlungsfeld der katholischen Kinder- & Jugendarbeit hält der BDKJ-Diözesanverband in Kooperation mit der Abteilung Jugend / Junge Erwachsene des Erzbistums Paderborn ein eigenes Konzept zur Ausbildung der ehrenamtlichen, hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen vor. In der Regel werden die Angebote im Rahmen dieses Konzeptes in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Prävention sexualisierte Gewalt im Erzbistum Paderborn und weiteren Fachstellen (z. B. der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.) durchgeführt.

Für die Überprüfung der Teilnahme an den geforderten Aus- und Fortbildungen ist die Personalsachbearbeitung des BDKJ-Diözesanverbandes zuständig.

Die Mitarbeiter*innen werden bereits im Einstellungs- bzw. Vorstellungsgespräch auf die hier aufgeführten Regelungen aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich nehmen sämtliche ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen an Aus- und Fortbildungen im Bereich Prävention teil. Umfang und Intensität werden wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter*innen in leitender Verantwortung

Darunter fallen:

- ↳ die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ-Diözesanverbandes,
- ↳ der*die Verwaltungsleiter*in des BDKJ-Diözesanverbandes

„Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.“⁵

Auf Grundlage dieser Aussage aus der Präventionsordnung nehmen Mitarbeiter*innen in leitender Verantwortung an einer BasisPlus-Schulung „Kinder schützen“ (6 Std.) und einer Veranstaltung zu Trägeraufgaben im Bereich Prävention mit einem Umfang von ca. 4 Std. teil. Alternativ ist auch eine Teilnahme an einer Intensivschulung (12 Std.) möglich.

Nach mindestens fünf Jahren wird an einer Auffrischungsschulung teilgenommen⁶. Mitarbeiter*innen in leitender Verantwortung nehmen entweder an einer BasisPlus-Schulung (6 Std.) oder an einer Basisschulung (3 Std.) und einer Veranstaltung zu Trägeraufgaben im Bereich Prävention (3 Std.) teil.

Referent*innen

Die Referent*innen des BDKJ-Diözesanverbandes als Dachverband der katholischen Jugendverbände haben zwar keinen intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen, sind aber als hauptberufliche Fachkräfte in besonderer Verantwortung für das Thema. Deshalb nehmen sie in der Regel an einer BasisPlus-Schulung „Kinder schützen“ mit einem Umfang von mindestens 6 Std. teil. Sollen sie zu Schulungsreferent*innen für den Bereich Prävention ausgebildet werden, nehmen sie vorbereitend an einer Intensivschulung mit einem Umfang von 12 Std. teil.

⁵ §9 Nr.2 PräVO

⁶ §9 Nr.7 PräVO

Der*die Referent*in für Präventionsfragen nimmt in jedem Fall sowohl an einer Intensivschulung sowie an einer Qualifizierungsmaßnahme zur*zum Schulungsreferent*in teil.

In der Regel besuchen die Referent*innen Schulungsangebote im Rahmen des Handlungsfeld Jugend.

Der*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit nimmt zusätzlich zur BasisPlus-Schulung (6 Std.) an einer Vertiefung aus dem Themenkomplex „Gewalt/Gewaltprävention in digitalen Medien“ teil.

Nach mindestens fünf Jahren wird an einer Auffrischungsschulung teilgenommen. Die Referent*innen nehmen dafür an einer Basisschulung (3 Std.) teil.

Mitarbeiter*innen in Sekretariat und Verwaltung

Die Mitarbeiter*innen in Sekretariat und Verwaltung stehen in der Regel nicht in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen. Trotzdem werden auch diese Mitarbeiter*innen für das Thema sensibilisiert.

Sie nehmen an einer Basisschulung mit einem Umfang von mindestens 3 Std. teil.

Nach mindestens fünf Jahren wird an einer Auffrischungsschulung teilgenommen. Die Mitarbeiter*innen in Sekretariat und Verwaltung nehmen dafür an einer Basisschulung (3 Std.) teil.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

(z.B. *Workshopleiter*innen/Helfer*innen bei der DKS-Dankesaktion oder der Sternsingerwerkstatt, ...*)

Je nach Umfang der Tätigkeit nehmen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gegebenenfalls ebenfalls an einer Schulung zur Sensibilisierung teil. Bei Workshopangeboten oder Einsätzen als Helfer*innen (bei Veranstaltungen ohne Übernachtung) ist ein Informationsgespräch über den Verhaltenskodex und dessen Anerkennung ausreichend. Die Verantwortung dafür wird delegiert an die einsetzende Person i.V.m. dem Präventionsreferat. Bei intensiveren Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und sonstigen schutzbedürftigen Personen, sowie bei Veranstaltungen mit Übernachtungen nehmen die Ehrenamtlichen an einer BasisPlus-Schulung mit einem Umfang von mindestens 6 Std. teil. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Schulung trifft das verantwortliche Vorstandsmitglied nach Empfehlung des Präventionsreferates - dieses dokumentiert den Vorgang in geeigneter Weise.

Fortbildung

Spätestens alle 5 Jahre besuchen die Mitarbeiter*innen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. eine Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Sofern nicht anders festgehalten richten sich Form, Inhalt und Umfang dabei nach den Empfehlungen der „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“.

11. Präventionsfachkraft

Für den BDKJ-Diözesanverband wird in der Regel der*die Referent*in für Präventionsfragen als Präventionsfachkraft beauftragt. Eine gesonderte Vereinbarung, die das Aufgabenspektrum und organisatorische Absprachen regelt, wird darüber zwischen dem Vorstand des BDKJ-Diözesanverbandes und dem*der Referent*in geschlossen. Eine Mustervereinbarung ist als Anlage zu diesem Konzept angefügt. Die ernannte Präventionsfachkraft nimmt an einem Ausbildungsangebot des Erzbistums für diese Tätigkeit teil.

Aktuell ist Tabitha Garrell (Referentin für Präventionsfragen) zur Präventionsfachkraft ernannt.

Die BDKJ-Regionalverbände können in Absprache mit dem BDKJ-Diözesanvorstand ebenfalls den*die Referent*in für Präventionsfragen als Präventionsfachkraft beauftragen. Auch darüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die von dem Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand und der Präventionsfachkraft unterzeichnet wird.

Beschlossen in der Vorstandssitzung des BDKJ-Diözesanvorstandes am 12. Dezember 2018.

Zuletzt geändert am 11.04.2025 mit anschließender Zustimmung des Diözesanausschusses am 24.04.2025.

Zuletzt geändert am 04.02.2026 mit anschließendem Beschluss des BDKJ-Diözesanvorstandes am 10.02.2026.

12. Anhang

Anhang 1: Risikoanalyse 2024 - 2025 (auf Anfrage)

Anhang 2: Dokumentation zur Einsichtnahme des eFZ bei Ehrenamtlichen (auf Anfrage)

Anhang 3: Interventionsprozess im Jugendverband (auf Anfrage)

Anhang 4: Veränderungsprotokoll (auf Anfrage)